

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen**  
**Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungssatzung) vom 21.06.2013 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Gebührentarif jährlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr höher als die im Tarif festgesetzte Höchstgebühr, so wird die Höchstgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15 bis 150,00 Euro entsprechend Absatz 5 zu erheben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) Diejenige bzw. derjenige, die bzw. der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften dabei als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01..

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Gebührensschuldner aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren. Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so wird

- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden angefangenen Monat für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
- b) bei einer nach Wochen berechneten Gebühr die Gebühr für jede angefangene Woche, für die die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,
- c) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,

erstattet.

Beträge unter 5,00 Euro werden jedoch nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung**

Sofern die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Für Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.

(2) Für Sondernutzungen, mit deren Ausübung ohne Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung begonnen wurde und für die die Sondernutzungserlaubnis nachträglich erteilt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 14.12.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.12.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 21.06.2013

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 22 vom 27.06.2013

## Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtungen, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen	Stück	Jahr	29,00 €	18,00 €	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun, Hubwagen bzw. Hubhilfe, Baukräne	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,20 €	18,00 €	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von länger als 24 Stunden und die nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,60 €	18,00 €	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	Jahr	0,60 €	30,00 €	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrösten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	23,00 €	23,00 €	

Nr.	Art der Sonder- nutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
-----	----------------------------	---------------------	------------------	--------------	--------------------	-------------------

6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,80 €	30,00 €	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,30 €	20,00 €	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und –stände	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	8,60 €	60,00 €	
9	Ambulante Verkaufswagen und –stände aller Art	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche Tag	4,60 € 1,50 €	35,00 € 20,00 €	
	<u>Bemerkungen zu Nummer 8 und 9</u>  Überdachte Flächen, die über die Warenauslageflächen hinausgehen, werden nur zu 50% berechnet					
10	Warenauslagen	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,20 €	20,00 €	

Nr.	Art der Sonder- nutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
-----	----------------------------	---------------------	------------------	--------------	--------------------	-------------------

11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück	Tag	0,15 €	17,00 €	60,00 €
12	Werbeanlagen (Transparen- te)	Stück	Tag	1,20 €	25,00 €	
13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück	Woche	1,00 €	20,00 €	
14	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	25,00- 115,00 €		
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang	Tag	25,00 €		
16	Werbefahrten mit Fahrzeu- gen oder das Aufstellen sol- cher Fahrzeuge zu Werbe- zwecken	je Fahrzeug mit Lautspre- cher	Tag	30,00 €		
		je Fahrzeug ohne Lautspre- cher	Tag	20,00 €		
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	20,00 €		
18	Nichtamtliche Hinweisschil- der auf gewerbliche Einrich- tungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessungen 1,00 x 0,15 m überschreiten	Stück	Jahr	30,00 €		

Nr.	Art der Sonder- nutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
-----	----------------------------	---------------------	------------------	--------------	--------------------	-------------------

19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufliegern länger als 24 Stunden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,50 €	20,00 €	
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schaustellerart, wie z.B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä.	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,50 €	20,00 €	60,00 €
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	30,00 €		
22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung in der Hauptstraße (z.B. Stadtfeste)	je Veranstaltung	Tag	300,00 €		500,00 €
23	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung auf dem Parkplatz „Kirchplatz“ oder vergleichbaren Straßenflächen	je Veranstaltung	Tag	100,00 €		250,00 €